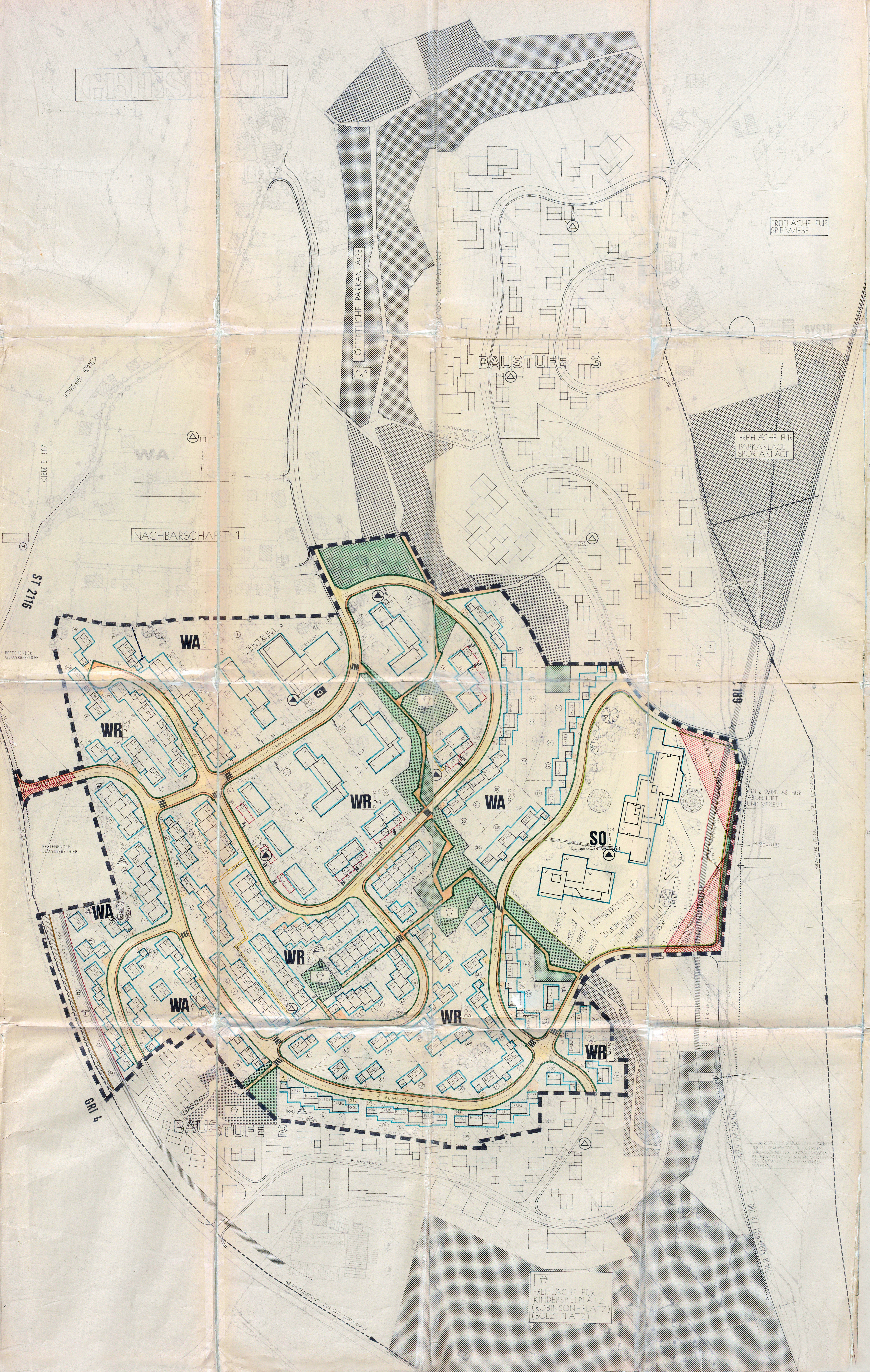
GRIESBACH
NACHBARSCHAFT 1
WA
BAUGEBIET SÜDEND
NACH GRIESBACH
ZUR B 388
ST 2116
BESTEHENDER GEWERBEBETRIEB
ÖFFENTLICHE PARKANLAGE
BAUSTUFE 3
20 KV HOCHSPANNUNGSLEITUNG WIRD BEI BAUBEGINN 2.BA ABGEBAUT
FREIFLÄCHE FÜR SPIELWIESE
FREIFLÄCHE FÜR PARKANLAGE SPORTANLAGE
GVSTR
AUSBAUSTUFE
ZUM HOCHBEHÄLTER
PARKPLATZ
GRI 2
ZENTRUM
WA
WR
SO
RHEUMAZENTRUM
PLANSTRASSE A
PLANSTRASSE B
PLANSTRASSE D
PLANSTRASSE E
GRI 2 WIRD AB HIER ABGESTUFT UND VERLEGT
ANBAUFREIE ZONE
BAUSTUFE 2
GRI 4
LANDWIRTSCH. HAUPTERWERB
ABWASSERLEITUNG ZUR GEPL. KLÄRANLAGE
NACH GRIESBACH
NACH KARPHAM / B 388
RESTGRUNDSTÜCKE (TEILFLÄCHEN), DIE IM BEREICH DES FOLGENDEN BAUABSCHNITTES LIEGEN, MÜSSEN BEI ERWEITERUNG NACH VORLIEGENDEN ENTWURF DAZUERWORBEN WERDEN
FREIFLÄCHE FÜR KINDERSPIELPLATZ (ROBINSON-PLATZ) (BOLZ-PLATZ)

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)
(DIE NUMMERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.2	WR	REINES WOHNGEBIET (§ 3 ABS. 1-3 BAUNVO)
1.1.3	WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 ABS. 1-3 BAUNVO)
1.4.2	SO	SONDERGEBIETE (§ 11 ABS. 1 UND 2 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1	IV	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
2.2	0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG
2.3	0.8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG

3. BAUWEISE

3.1	o	OFFENE BAUWEISE
3.1.2	△	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
3.2	g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
3.3		BAUGRENZE

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

4.11		POSTSTELLE

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1		STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
6.1.1		GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
6.3		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONST. VERKEHRSFL.
6.3.1		STRASSENBEGLEITGRÜN
6.5		SICHTDREIECK
6.6	600 150	MASSANGABE ÜBER AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

7.7	△	UMFORMERSTATION

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

8.1		HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT LEISTUNGSWERT, SCHUTZZONE UND MAST
8.2		ERDKABEL
8.3		HAUPTABWASSERLEITUNG

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1		ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT ANGABE ÜBER ART DER NUTZUNG
9.2		PARKANLAGE
9.8		SPIELPLATZ
9.9		ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER (BODENSTÄNDIGE ARTEN)

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

13.1		FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN
13.1.1	St	STELLPLÄTZE
13.1.2	GSt	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
13.1.3	Ga	GARAGEN
13.1.4	GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
13.1.5		BEGRENZUNGSLINIE DER STELLPLATZFLÄCHEN
13.3.		MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
13.5		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
13.6		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPL.
13.8		FLÄCHEN FÜR GARAGEN ALS VARIANTE, WENN TIEFGARAGE NICHT GEBAUT WIRD
13.9	Ⓟ	PRIVATE PARKPLÄTZE (GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE)
13.10		GARAGENZUFAHRT
13.11		FIRSTRICHTUNG
13.12	FD	FLACHDACH
13.13		VERSETZTES PULTDACH ALS VARIANTE
13.14	M	MÜLLTONNENSTANDPLATZ
13.15		ANBAUFREIE ZONE
13.16	TG	TIEFGARAGE
13.17		LÄRMSCHUTZWALL

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

HELLE STRICHZEICHEN = BESTANDSPLAN

14. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

14.1		BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN
14.2		BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE BESTEHENDE WIRTSCHAFTS- UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBÄUDE)
14.3		BÖSCHUNGEN
14.4		HÖHENLINIEN
14.5	179	FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN

15. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

15.1		HAUPTWASSERLEITUNG
15.2		TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)
15.3		TIEFGARAGEN ZU- UND AUSFAHRT (RAMPEN)
15.4	⑫	GRUNDSTÜCKSNUMMERIERUNG
15.5	ZENTRUM	HINWEIS EINER BAULICHEN ANLAGE
15.6		HINWEIS FÜR DIE BAULICHE NUTZUNG EINES QUARTIERES
15.7	KSP	PRIVATE KINDERSPIELPLÄTZE
15.8	FUSSWEG	GEMEINSCHAFTLICH GENUTZTE FUSSWEGE (MISTWEG)
15.9	ZUFAHRT	PRIVATE ZUFAHRT ZUM HAUS
15.10		FUSSGÄNGERÜBERWEG
15.11	▲ ▲	ORTSEINFAHRTSSCHILD
15.12	Ⓗ	BUSHALTESTELLE
15.13		ENTLÜFTERSTATION
15.14	GRI 4	KREISSTRASSE
15.15		GEMEINSCHAFTLICH GENUTZTE HAUSZUGÄNGE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG

0.1 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.11	BEI REIHENHAUSGRUNDSTÜCKEN	200 QM
0.12	BEI KETTENHAUSGRUNDSTÜCKEN	350 QM
0.13	BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN	550 QM

0.2 FIRSTRICHTUNG

0.2 ZU 13.11 UND 13.13 DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH

FESTSETZUNGEN NACH ART. 107 BAYBO

0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

0.3 ZU 2.1 JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUWENDEN:

II
E+UG

a) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 M UND MEHR AUF GEBÄUDETIEFE
- HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS -

b) BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE
- ERDGESCHOSS UND OBERGESCHOSS -

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST.
AB FERTIGEM GELÄNDE HEISST: DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE.

0.3.1 BEI EINZEL- UND REIHENHÄUSER

1) ZULÄSSIG
2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS
(KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 17° - 25°
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 6,50 M
SOCKELHÖHE: MAX. 0,30 M AB FERTIGEM GELÄNDE
DACHEINDECKUNG: PFANNEN DUNKELBRAUN ODER ANTHRAZIT, WELLPLATTEN DURCHGEFÄRBT IN DUNKLEN FARBEN

2) ZULÄSSIG
2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 17° - 25°
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: BERGSEITS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 4,25 M
TALSEITS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 6,50 M
SOCKELHÖHE: MAX. 0,30 M AB FERTIGEM GELÄNDE
DACHEINDECKUNG: PFANNEN DUNKELBRAUN ODER ANTHRAZIT, WELLPLATTEN DURCHGEFÄRBT IN DUNKLEN FARBEN

3) ZULÄSSIG
1 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 17° - 25°
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: TALSEITS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 4,25 M
SOCKELHÖHE: MAX. 0,30 M
DACHEINDECKUNG: PFANNEN DUNKELBRAUN ODER ANTHRAZIT, WELLPLATTEN DURCHGEFÄRBT IN DUNKLEN FARBEN

0.3.2

4) ZULÄSSIG
2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG (WIE 2.)

0.3.2.1 ZU 13.13 ALS VARIANTE

5) ZULÄSSIG
2 VOLLGESCHOSSE +UNTERGESCHOSS
(HALBGESCHOSSIG VERSETZT)

DACHFORM: VERSETZTES PULTDACH
DACHNEIGUNG: 17° - 25° TALSEITS
10° - 20° BERGSEITS
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: BERGSEITS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 3,25 M
TALSEITS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 9,00 M
SOCKELHÖHE: BERGSEITS 0,30 M AB FERTIG. GELÄNDE
TALSEITS IN UNTERGESCHOSSHÖHE BIS UNTERKANTE DER WOHNFENSTERSTÜRZE ODER DER GESCHOSSDECKE, MAX. 3,00 M AB FERTIGEM GELÄNDE
DACHEINDECKUNG: WIE IN ABSATZ 1, 2, 3
DAS UNTERGESCHOSS IST ALS SOCKELGESCHOSS DURCH GEEIGNETE PUTZSTRUKTUR UND FARBGEBUNG GESTALTERISCH VON DEN ÜBRIGEN VOLLGESCHOSSEN ABZUSETZEN.

0.3.3 ZU 13.12 WOHNBLÖCKE

IV
FD

6) ZULÄSSIG
BIS 4 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND 3 OBERGESCHOSSE

DACHFORM: FLACHDACH
DACHDECKUNG: KIESPRESSDACH O.Ä.
SOCKELHÖHE: MAX. 0,50 M
ORTGANG, TRAUFE: WAAGRECHT, ÜBERSTAND MAX. 0,10 M
TRAUFHÖHE: I TALSEITS MAX. 3,50 M AB GEW. BODEN

II	"	"	6,00 M "
III	"	"	9,00 M "
IV	"	"	12,00 M "

0.3.31 ZU 13.13 ALS VARIANTE

ZULÄSSIG
VERSETZTES PULTDACH WIE 5)

0.3.4 RHEUMAKLINIK

V
FD

7) ZULÄSSIG
5 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND 4 OBERGESCHOSSE

DACHFORM: FLACHDACH
DACHDECKUNG: KIESPRESSDACH O.Ä.
SOCKELHÖHE: MAX. 0,50 M
ORTGANG, TRAUFE: WAAGRECHT, ÜBERSTAND MAX. 0,10 M
TRAUFHÖHE: TALSEITS MAX. 18,00 M

2. BAUABSCHNITT

8) ZULÄSSIG
4 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND 3 OBERGESCHOSSE
TRAUFHÖHE: TALSEITS MAX. 16,00 M
(SONST WIE 7)

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.4 ZU 13.10 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.

0.4.1 BEI FREISTEHENDEN EIN- UND ZWEIFAMILIENHÄUSERN:

TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M. BEI GARAGEN MIT GENEIGTEN DÄCHERN FIRSTHÖHE NICHT ÜBER 2,75 M.
DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEFGARAGEN MIT BEGEHBARER TERRASSE ODER ALS HANGGARAGE MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN (OHNE TERRASSE)
BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN.
BEI GEBÄUDEN MIT NUR SICHTBAREM ERDGESCHOSS WERDEN AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBÄUDE AUCH KELLERGARAGEN ZUGELASSEN, SOFERN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE ES ZULASSEN UND KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 M ERFORDERLICH SIND. DIE ZULÄSSIGKEIT IST GESONDERT ZU PRÜFEN UND DAS GELÄNDE IM QUERSCHNITT DARZUSTELLEN.
WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN. (GLEICHE DACHFORM).
DACHKEHLEN SIND ZU VERMEIDEN. EIN ABSCHLEPPEN DER DACHFLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERDACHTEN FREISITZES IST ZULÄSSIG. TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M AB FERTIGEM GELÄNDE.

0.4.2 BEI KETTEN-, REIHEN- UND TERRASSENHÄUSERN:

UNTERGESCHOSS BZW. ERDGESCHOSSGARAGEN SIND ZULÄSSIG, EINFAHRTSRAMPEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

0.4.3 EINGESCHOSSIGE GEMEINSCHAFTSGARAGEN SIND MIT FLACHDACH OHNE ÜBERSTAND UND MAX. 2 % GEFÄLLE AUSZUBILDEN, ORTGANG WAAGRECHT. TRAUFHÖHE BEI DER EINGANGSSEITE NICHT ÜBER 2,50 M

0.4.4 ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN UNTER 0.4.2 UND 0.4.3 SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

0.4.5 BEI DEN WOHNBLÖCKEN SIND TIEFGARAGEN ZU ERSTELLEN. DIE DACHFLÄCHE MUSS MIT HUMUS AUFGEFÜLLT UND GÄRTNERISCH ANGELEGT (BEGRÜNT) WERDEN ZUR AUFNAHME VON SPIELFLÄCHEN USW.

DIE EIN- UND AUFFAHRTEN SIND ZUSAMMEN UND TALSEITS ANZULEGEN.

BEI STARK ABFALLENDEM GELÄNDE IST DIE TIEFGARAGE IN DEN HANG EINZUBAUEN UND SO ANZULEGEN, DASS TALSEITIG VON DER STRASSE EIN- UND AUSGEFAHREN WERDEN KANN. DIE DACHFLÄCHE IST ZU BEGRÜNEN UND BILDET IN JEDEM FALLE CA. NIVEAU ERDGESCHOSS DER WOHNGEBÄUDE.

0.4.6 ZU 13.8 WERDEN ALS VARIANTE GEMEINSCHAFTSGARAGEN GEBAUT, SO SIND DIESE EBENFALLS IN DEN HANG EINZUBAUEN UND GESTALTERISCH WIE 0.4.5 ZU BEHANDELN.
ORTGANG IM SICHTBAREN BEREICH WAAGRECHT, MAX. 2,50 M UND MAX. 1,00 M BRÜSTUNG ALS ABSCHLUSS IM BEREICH DER HANGSEITE UND DER SEITLICHEN BÖSCHUNG

0.5 EINFRIEDUNGEN

0.5.1 EINFRIEDUNGEN FÜR EIN- UND DOPPELHÄUSER, KETTENHÄUSER UND REIHENHÄUSER

ZAUNART:
AN STRASSENSEITE HOLZLATTEN-, HANICHEL- ODER MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG

ZAUNHÖHE:
ÜBER STRASSEN- BZW. GEHSTEIGOBERKANTE MAX. 1,00 M
BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0,80 M HÖHE ERRICHTET WERDEN (SICHTDREIECK), GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNE PRO JEWEILIGES GRUNDSTÜCK, MINDESTENS JEDOCH 20,00 M FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE HECKENBEPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG.

AUSFÜHRUNG:
HOLZLATTEN- UND HANICHELZAUN: OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ.
ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND
ZAUNPFOSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE

MASCHENDRAHTZAUN: MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN QUERSCHNITTEN), TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN GESTRICHEN, MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGEFLECHT.
MASCHENDRAHTZÄUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRÄUCHERN ZU HINTERPFLANZEN.

PFEILER:
NUR BEIM EINGANGS- UND EINFAHRTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,00 M BREIT UND 0,40 M TIEF. NICHT HÖHER WIE ZAUN. AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS SICHTBETON.
PFEILERBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLLBEHÄLTER, SOWEIT ERFORDERLICH ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
EINGANGS- UND EINFAHRTSTORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

0.5.2 BEI KETTEN- UND REIHENHÄUSER SIND EINFRIEDUNGEN AN STRASSENSEITEN NICHT ZULÄSSIG. EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG DES EINGANGSBEREICHES (VORGARTEN) IST UNBEDINGT ERFORDERLICH.

0.5.3 ZU 0.3.3 EINFRIEDUNGEN SIND BEI WOHNBLÖCKEN AB 2 GESCHOSSE NICHT ZULÄSSIG

0.6 PFLANZGEBOT

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND ALS ZIER- UND SCHUTZPFLANZUNGEN ZU BEPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN (BAUM- ODER STRAUCHGRUPPEN)

0.7 TRAFOSTATIONEN

ZU 7.7 BEI DEN IM PLAN GEKENNZEICHNETEN PUNKTEN SIND TRAFOSTATIONEN IN DIE GEBÄUDE (TIEFGARAGE, UNTER- ODER KELLERGESCHOSS) EINZUBAUEN ODER AN GARAGENGEBÄUDE ANZUBAUEN. DIESE TRAFOSTATIONEN (3,00 X 6,00 M) SIND NACH DEN RICHTLINIEN DER OBAG (ENERGIEVERSORGUNG OSTBAYERN AG) ZU BAUEN.

FREISTEHENDE TRAFOSTATIONEN SIND UNZULÄSSIG.

BEI DER ERSTELLUNG VON NEUBAUTEN IN DEN GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN IST VOR BAUEINGABE BEI DER OBAG RÜCKSPRACHE ZU NEHMEN.

0.8 GEBÄUDE

GEBÄUDE SIND SO ZU GESTALTEN, DASS MÖGLICHST VIELE HEIMISCHE BAUSTOFFE (HOLZ USW.) AN DEN AUSSENFLÄCHEN (BALKONE, FENSTERBRÜSTUNGEN, VORDÄCHER USW.) ZU SEHEN SIND. "NUR BETONBAUTEN" SIND UNZULÄSSIG.
DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, SOWIE DIE FARBGESTALTUNG IST IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT GRIESBACH, SOWIE DEREN BEAUFTRAGTEN VORZUNEHMEN.

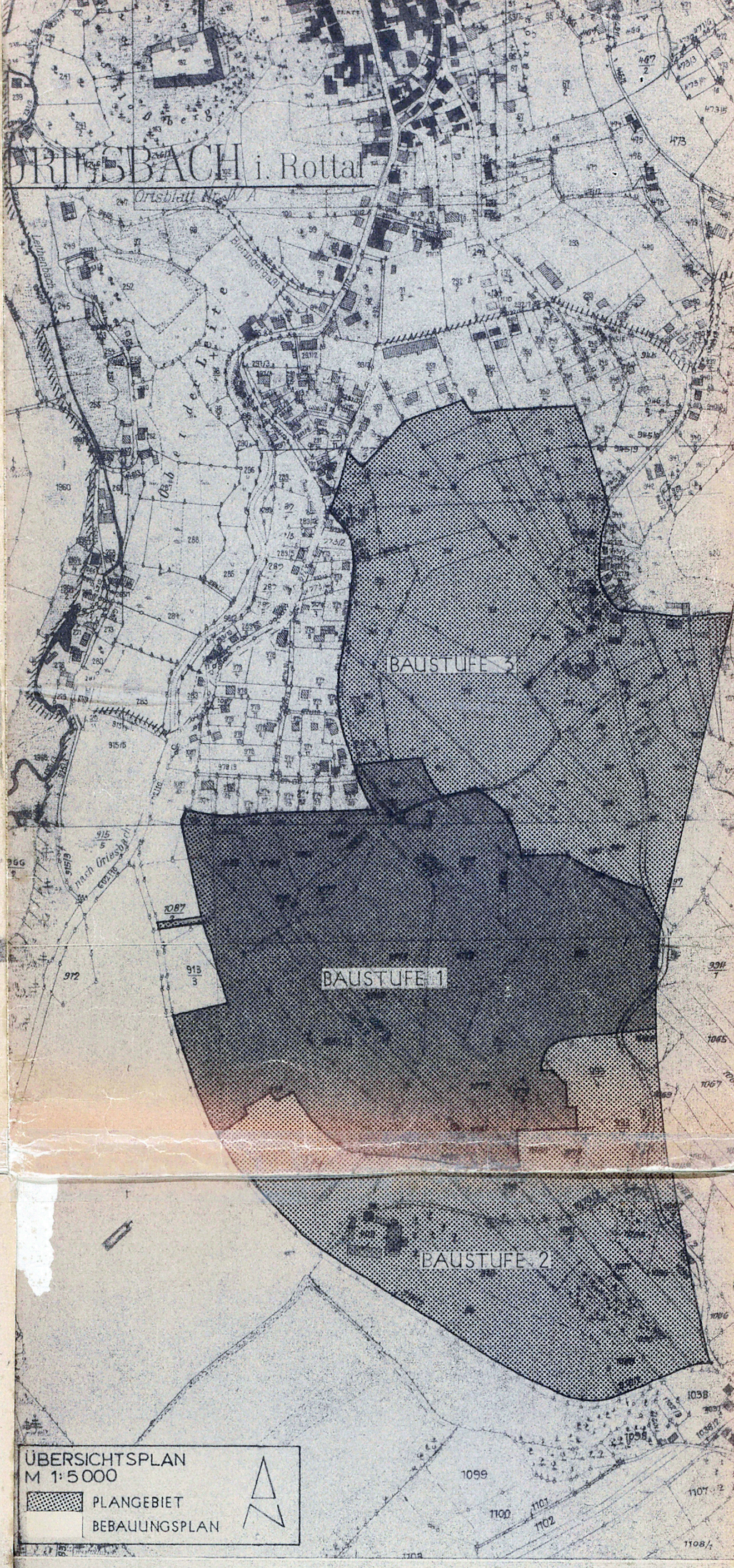

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 8, 9, 10 UND 30 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I, S.349)
DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 3, 4, 11, 12, 14 BIS 20, 21, 22 UND 23 (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBL I, S.1233)
SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL I, S. 21)

VERFAHRENSVERMERK:

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 15. Jan. 1974 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 26. Jan. 1974 BIS 28. Feb. 1974 IN DER Stadtverwaltung ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Aushang AM 16. Jan. 1974 BEKANNT GEMACHT. DIE STADT HAT MIT BESCHLUSS VOM 7. März 1974 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107, ABS. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GRIESBACH, DEN 9. April 1974

STADT GRIESBACH

DER BÜRGERMEISTER
Lindinger
1. Bürgermeister

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT.
DER GENEHMIGUNG LIEGT ~~DIE~~ der Bescheid VOM 26.9.1974 NR. 220-7202/5-205 ZUGRUNDE.

LANDSHUT, DEN 30.9.1974

REG. V. NIEDERBAYERN
(Dr. Frischmann)
Oberregierungsdirektor

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS IST AM 11. Feb. 1975 RECHTSVERBINDLICH.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 11. Feb. 1975 BIS 17. März 1975 IN Griesbach i. Rottal, Rathaus-zimmer 8/II - AUSGELEGEN.
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

GRIESBACH, DEN 18. März 1975

STADT GRIESBACH

DER BÜRGERMEISTER
Lindinger
1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN "AM LINDENFELD"
STADT GRIESBACH
LKR. PASSAU

NÖRDLICH: VERBINDUNGSSTRASSE GRI 4
ÖSTLICH: ST 2116
SÜDLICH: GRIESBACH - SÜDEND
WESTLICH: GRI 2

M 1:1000

NORDEN

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT GRIESBACH VOM DEZEMBER 1972 DURCH:

ARCHITEKTURBÜRO
JOSEF VOGGENREITER

PLANUNGSGRUPPE
STÄDTEBAU UND REGIONALPLANUNG
PASSAU

PASSAU, DEN 15.1.1974

PLANUNGSUNTERLAGEN:
AMTLICHE VERMESSUNGSGRUNDLAGE MIT STAND DER VERMESSUNG VOM JAHRE 1886, NACHKARTIERUNG AUS DEM JAHRE 1972, SOWIE EIGENE BESTANDSAUFNAHME IM FEBRUAR 1973.

ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET !

PLAN: DUPLIKAT

B
01 11 72

VORGANG	DATUM	GEZ.	GEPR.	GES.
BESTANDSAUFNAHME	FEBR. 73	ROTTIN.	VOGG.	VOGG.
PLANAUSARBEITUNG	JAN. 74	VOGG.	VOGG.	VOGG.
GEÄNDERT N. ÖFF. AUSLEG.				
GEÄNDERT				
PLANAUSGANG, PASSAU DEN	5. April 1974			

JOSEF VOGGENREITER
ARCHITEKT BDA HOCHBAU ING.
839 PASSAU KL. EXERZIERPLATZ 9
TELEFON 0851/5234

Voggenreiter